



Kostentragung der Behandlung von Kriegsopfern aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden

Der Schutz und die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine stehen seit Beginn des Krieges im Fokus der gesundheitlichen Hilfeleistung durch Deutschland. Aus der Ukraine über Evakuierungsflüge nach Deutschland verlegte hilfebedürftige Patientinnen und Patienten haben nach ihrer Ankunft in Deutschland unbürokratisch und schnell Zugang zu einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung, ohne dabei selbst Kosten zu tragen. Der Bund hat die beteiligten Leistungsträger darum gebeten, ihre Antrags- und Bewilligungsverfahren möglichst niedrigschwellig und unbürokratisch zu gestalten, um einen schnellen Zugang verletzter Kriegsopfer aus der Ukraine zur vollumfänglichen Gesundheitsversorgung in Deutschland zu ermöglichen. Diese Ausführungen gelten unabhängig davon, ob es sich um verletzte Soldatinnen und Soldaten oder Zivilistinnen und Zivilisten handelt.

1. Registrierung / Fiktionsbescheinigung

Alle Patientinnen und Patienten, die über Evakuierungsflüge aus der Ukraine nach Deutschland gebracht werden, müssen, um soziale Leistungen wie Gesundheitsleistungen zu erhalten, grundsätzlich im Ausländerzentralregister registriert werden. Zu dieser Registrierung gehört im Normalfall eine erkennungsdienstliche Behandlung. Es wurden jedoch bereits Vorkehrungen getroffen, um dies für die betroffenen Personen möglichst niedrigschwellig auszugestalten: (1) Bei vulnerablen Personengruppen wie Geflüchteten mit stationärem Aufenthalt im Krankenhaus kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. (2) Ukrainische Staatsangehörige erhalten über § 24 Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung, die gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG die Ausländerbehörden ausstellen. Den Antrag können auch Dritte wie z.B. der Sozialdienst des aufnehmenden Krankenhauses bei den Ausländerbehörden stellen. Bei Stellung des Antrags wird eine sog. Fiktionsbescheinigung (Rundschreiben BMI AZ M3-51000/2#5 vom 25.03.2022, z.B. Hinweise auf Germany4Ukraine – <https://www.germany4ukraine.de/>) ausgestellt, die Voraussetzung für den Zugang für Leistungen nach dem SGB II / XII ist.

2. Gesundheitsleistungen nach dem SGB II und SGB XII

Evakuierte ukrainische Kriegsverletzte, die neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die o.g. Voraussetzungen der Registrierung erfüllen bzw. die wegen eines Antrags auf einen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG über eine Fiktionsbescheinigung verfügen,



Seite 2

haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Leistungen nach dem SGB II erhalten grundsätzlich hilfebedürftige Personen, die erwerbsfähig sind und bei denen kein Leistungsausschluss vorliegt. Personen, die voraussichtlich mindestens sechs Monate im Krankenhaus untergebracht sein werden, sind vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten Leistungen nach dem SGB XII. Im SGB II sind die Personen versicherungspflichtig in der GKV. Für Personen im SGB XII besteht ein Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung, der auch für deutsche GKV-Versicherte gilt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer und gesundheitlicher Leistungen ist die sprachliche Verständigung. Im SGB XII können daher in Einzelfällen die Kosten für Dolmetscherdienstleistungen übernommen werden.

3. Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG

Falls die unter 1. genannten Voraussetzungen der Registrierung nicht oder noch nicht vollständig vorliegen, besteht gleichwohl grundsätzlich die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Für eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG bedarf es der Äußerung eines Schutzgesuchs (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG), welches jedoch z.B. im Fall von Schwerstkranken oder Schwerstverletzten auch konkludent erfolgen kann. Im Anwendungsbereich des AsylbLG können im Einzelfall ebenfalls Kosten für Dolmetscherdienstleistungen übernommen werden.

4. Unterbringung und Rücktransport

Bei der Bereitstellung einer Unterkunft für Patientinnen und Patienten nach einer stationären Behandlung sind die individuellen Bedarfe im Einzelfall zu berücksichtigen. Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, die nach Abschluss der Therapiemaßnahmen und ggf. einer notwendigen Rehabilitation, nicht in der Lage sind mit Zug, Bus oder auf privatem Wege zurück zu reisen, können sich bezüglich einer möglichen Unterstützung bei ihrer Rückreise an das Basiskrankenhaus wenden. Soweit dort die Notwendigkeit eines Krankentransports bestätigt wird, wird dieser durch die für diese Aufgabe vom Bund beauftragten deutschen Hilfsorganisationen organisiert und in Abstimmung mit den Betroffenen, den zuständigen ukrainischen Behörden und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) durchgeführt.

Die Hilfsorganisationen stehen den Basiskrankenhäusern **über eine Hotline-Nummer unter 0221-993192325 jeweils montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr** für die Einleitung und weitere Absprache zur Verfügung (diese Hotline-Nummer richtet sich nicht an Patientinnen und Patienten). Die beauftragten Hilfsorganisationen rechnen die Kosten unmittelbar mit dem BBK ab. Daneben bietet das BMG über die Hilfsorganisationen im Einzelfall auch einen Patientenlotsen an, der sich um die individuellen Patientenbedarfe kümmert. Transport und Patientenlotse sind für die Patientinnen und Patienten kostenfrei.